

**Auszug aus dem Schlußprotokoll  
zum Abkommen vom 24. November 1997  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Kroatien  
über Soziale Sicherheit**

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

- a) Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und für die Alterssicherung der Landwirte gelten die besonderen Bestimmungen über die Rentenversicherung (Abschnitt II Kapitel 3) nicht.
- b) Auf eine nach den deutschen Vorschriften unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Person finden für deren Kinder mit Wohnsitz in der Republik Kroatien die innerstaatlichen deutschen Vorschriften über den Familienleistungsausgleich Anwendung.
- c) Ungeachtet der Bestimmung des Artikels 2 Absatz 2 berücksichtigt der kroatische Träger, falls erforderlich, bei kroatischen Staatsangehörigen oder Personen, die ihre Rechte von einem Versicherten mit kroatischer Staatsangehörigkeit ableiten, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort auch die Bestimmungen eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung. Der vorstehende Satz 1 gilt auch für andere in Artikel 3 genannte Personen, die sich gewöhnlich in der Republik Kroatien aufhalten, falls in anderen zwischenstaatlichen Abkommen nicht anderes bestimmt ist.

2. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Übereinkünften der beiden Vertragsstaaten bleiben unberührt.
- b) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.
- c) Kroatische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser für mindestens 60 Monate Beiträge wirksam entrichtet haben; günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt auch für die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben b und c des Abkommens bezeichneten Flüchtlinge und Staatenlosen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien aufhalten. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens begonnene freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung durch einen kroatischen Staatsangehörigen oder einen in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland bleibt unberührt. Kroatische Staatsangehörige und die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben b und c bezeichneten Flüchtlinge und Staatenlosen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien aufhalten, können eine Erstattung der Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nicht deshalb verlangen, weil sie nicht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind.

3. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- a) Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien gilt Artikel 5 des Abkommens in bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.



Dies gilt nicht für Leistungsansprüche, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Abkommens bestanden haben.

- b) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, sowie über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, bleiben unberührt.
- c) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen zur Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung bleiben unberührt.
- d) Die deutschen Rechtsvorschriften, die das Ruhen von Ansprüchen aus der Rentenversicherung für Personen vorsehen, die sich einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen, werden nicht berührt.

4. Zu den Artikeln 6 bis 11 des Abkommens:

Arbeitgeber von entsandten Arbeitnehmern sind verpflichtet, auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung mit den dafür zuständigen Trägern und Organisationen des Staates, in dem der Arbeitnehmer die Beschäftigung ausübt, zusammenzuarbeiten. Weitergehende innerstaatliche Vorschriften bleiben unberührt.

5. Zu den Artikeln 6 bis 11 und Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens:

Untersteht eine Person nach den Bestimmungen des Abkommens über die Versicherungspflicht

- a) den deutschen Rechtsvorschriften, so finden auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung und der Pflegeversicherung Anwendung,
- b) den kroatischen Rechtsvorschriften, so finden auf sie und ihren Arbeitgeber auch die kroatischen Vorschriften über Arbeitslosenversicherung Anwendung.

6. Zu Artikel 7 des Abkommens:

Die festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag. Dauert die vorgesehene Entsendung länger als 24 Monate nach Inkrafttreten des Abkommens, so gilt für den verbleibenden Zeitraum die Anwendung der Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, aus dem der Arbeitnehmer entsandt wurde, nach Artikel 11 des Abkommens als vereinbart.

7. Zu Artikel 9 des Abkommens:

Die deutschen Rechtsvorschriften der Unfallversicherung zum Versicherungsschutz bei Hilfeleistungen und anderen beschäftigungsunabhängigen Handlungen im Ausland bleiben unberührt.

8. Zu Artikel 11 des Abkommens:

Unterliegt bei Anwendung des Artikels 11 des Abkommens die betroffene Person den deutschen Rechtsvorschriften, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 7 des Abkommens zustande gekommene andere Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt oder tätig, so gilt sie an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.

## 9. Zu Artikel 16 des Abkommens:

- a) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a ist die Anwendung der Bestimmungen über die Gleichstellung der Hoheitsgebiete im Bereich der Krankenversicherung (Artikel 16) durch den Träger des Aufenthaltsorts davon abhängig, daß dieser vor der Leistungserbringung einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlichen Leistungsaufwendungen erhält.
- b) Die Bestimmungen über die Gleichstellung der Hoheitsgebiete (Artikel 5 und 16) finden in bezug auf ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nur Anwendung, sofern die für den zuständigen Träger maßgebenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies vorsehen.
- c) Bei vorübergehendem Aufenthalt einer nach den kroatischen Rechtsvorschriften versicherten Person in der Bundesrepublik Deutschland bleiben im Verhältnis zwischen der kroatischen Krankenversicherung und dieser Person im Falle einer sofort benötigten stationären Krankenhausbehandlung die innerstaatlichen kroatischen Rechtsvorschriften über die Pflicht zur Rückkehr bei Reisefähigkeit der Person unberührt. Nachdem der kroatische Träger vom Träger des Aufenthaltsorts Auskunft über die Krankenhausbehandlung erhalten hat, kann er sich unmittelbar mit dem Krankenhaus, in dem die betreffende Person sich aufhält, in Verbindung setzen um zu erfragen, ob der Gesundheitszustand dieser Person einen Rücktransport zuläßt. Der Krankenhausarzt ist zur schriftlichen Auskunft über den Gesundheitszustand und die Rücktransportfähigkeit der Person verpflichtet. Die Beurteilung des Krankenhausarztes über die Möglichkeit des Rücktransports ist für den kroatischen Träger bindend. Bestätigt der Krankenhausarzt die Rücktransportfähigkeit der Person, übersendet er dem kroatischen Träger die hierzu erforderlichen ärztlichen Unterlagen. Ein Rücktransport wird von dem zuständigen kroatischen Träger organisiert und bezahlt. Im Verhältnis zum deutschen Träger des Aufenthaltsorts ist der zuständige kroatische Träger bis zur tatsächlichen Rückkehr der Person nach Kroatien zur Erstattung der Kosten für die Sachleistungsaushilfe nach Artikel 19 verpflichtet.

## 10. Zu Artikel 17 des Abkommens:

Zu den Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des Absatzes 4 gehören nicht Krankenhausbehandlung, Arzneimittel und andere Sachleistungen, die nicht durch ihre Art, sondern wegen der Dauer ihrer Notwendigkeit einen erheblichen finanziellen Umfang erreichen.

## 11. Zu Artikel 18 des Abkommens:

Sind nach Absatz 3 die deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner anzuwenden, so ist der Träger der Krankenversicherung zuständig, dem der Versicherte in entsprechender Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften über die Wahlrechte und Zuständigkeiten angehört. Wäre danach eine Allgemeine Ortskrankenkasse zuständig, so gehört die Person der AOK Rheinland, Regionaldirektion Bonn, an.